

SATZUNG

A. NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „MUNICH SCOTTISH ASSOCIATION“, im nachfolgenden „MSA“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird vor allem durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - (a) Die Pflege des Scottish Country Dancing, sowie die Kontaktpflege mit anderen schottischen und an Schottland interessierten Gruppen,
 - (b) Durchführung von regelmäßigen Tanzkursen und -abenden,
 - (c) Kulturelle Veranstaltungen anlässlich schottischer Feiertage oder zum Gedenken an schottische Persönlichkeiten,
 - (d) Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kultur der Britischen Inseln.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen bis zur jeweils steuerlich maximal zulässigen Höhe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. BEITRITT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt, später jährlich im Oktober zu entrichten.
- (4) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.

D. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist für den Vorstand wählbar und bei Abstimmungen stimmberechtigt.
- (2) Für die Mitglieder sind die Satzung, sowie die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Jede Änderung der Kontaktdaten sollte im eigenen Interesse unmittelbar dem/der Schriftführer:in mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Vereinsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen und eine:n Ehrenpräsident:in ernennen. Ehrenmitglieder und -präsident:in sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

E. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss von der Mitgliederliste oder durch Tod des Mitglieds.
- (2) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung mit der Beitragszahlung im Rückstand, so kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen.
- (3) Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand bei:

- (a) Verstößen gegen die Ziele des Vereins,
 - (b) Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenwirken,
 - (c) unsozialem Verhalten.
- (4) Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es in Besitz hat, dem Vorstand zurückzugeben.

F. ORGANE DES VEREINS

(I) VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer:in und dem/der Schatzmeister:in. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jede:r von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht die gleiche Person sein.
- (2) Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung von allen anwesenden Mitgliedern gewählt. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer:in und der/die Schatzmeister:in werden in jeweils eigener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei weiteren Vorstandsmitgliedern ist das Wahlverfahren freigestellt.
- (3) Der Vorstand wird bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein im Absatz F.(I)(1) genanntes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden ist auf drei aufeinander folgende Amtsperioden beschränkt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf ad hoc einberufenen Sitzungen, dabei muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben dem Vorstand über ihre Aktivitäten zu berichten. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in Form eines Protokolls festzuhalten und jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle müssen vom/von der Schriftführer:in für mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

(II) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung eigene Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
- (3) Jedes Mitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Für eine Satzungsänderung müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder, und für die Aufhebung des Vereins mindestens 9/10 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Auf der Mitgliederversammlung wird ein:e Kassenprüfer:in für das kommende Geschäftsjahr ernannt. Diese:r prüft vor der Mitgliederversammlung den vom/von der Schatzmeister:in vorgelegten Jahresfinanzbericht.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen und zusammen mit dem Jahresfinanzbericht entsprechend der gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

G. EINNAHMEN; VERMÖGEN

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins sind ausschließlich für die Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden. Niemand darf Ausgaben tätigen, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Scottish Country Dancing und/oder der Kultur der Britischen Inseln zu verwenden hat.

H. FORMELLE ÄNDERUNG DER SATZUNG

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins, sowie zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

J. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15.07.2015 beschlossen worden. Absatz B.(2) wurde gemäß Abschnitt H. auf der Sitzung des Vorstands am 26.08.2015 geändert.
München, Mai 1985 mit Änderungen, Juli 2002, Juli 2005, Juli 2015, Juli 2023, Juli 2025